

Die Verwerflichkeit der Notlüge.

Von Prof. Dr Otto Schilling, Tübingen.

Seit der Zeit des heiligen Augustinus haben sich die Theologen einmütig zu dem Grundsatz bekannt, daß die Lüge, und zwar jede Lüge, also auch die Notlüge, schlecht-hin verwerflich sei.

Kurz sei der Standpunkt des *heiligen Augustinus* angegeben. *Licet occultare in tempore, quidquid occultandum videtur: mentiri nunquam licet.*¹⁾ *Quamvis omnis, qui mentitur, velit celare, quod verum est, non tamen omnis, qui vult, quod verum est, celare, mentitur.*²⁾ Kurz und klar hat *Thomas v. A.* den Sinn der christlichen Tradition in der Sprache der Wissenschaft zum Ausdruck gebracht. *Illud, quod est secundum se malum ex genere, nullo modo potest esse bonum et licitum, quia ad hoc, quod est bonum, requiritur, quod omnia recte concurrunt. Bonum enim est ex integra causa, malum vero est ex singulis defectibus. Mendacium autem est malum ex genere; est enim actus cadens super indebitam materiam. Cum enim voces naturaliter sint signa intellectuum, innaturale est et indebitum, quod aliquis voce significat id, quod non habet in mente. Licet tamen veritatem occultare prudenter sub aliqua dissimulatione, ut Augustinus dicit.*³⁾

Mit Unrecht wurde angenommen, die Auffassung *Raimunds de Penyafort* bilde eine Ausnahme von der angedeuteten Regel, sofern er die Notlüge oder Dienstlüge für frei von Schuld erklärt haben soll. Diese Annahme beruht auf falscher Deutung einer Äußerung Raimunds. Er bespricht nämlich den Fall, daß einer glaubt, den vom Feind Verfolgten durch eine Lüge retten zu müssen, Raimund bemerkt: *tunc non dicet contra conscientiam, immo sequetur eam et nullo modo peccabit.*⁴⁾ Er will also nur sagen, *subjektiv* liegt in solchem Falle keine Sünde vor.

Erst in der Neuzeit ändert sich, hauptsächlich unter dem Einfluß *Luthers*, das Bild. Blieben auch nicht wenige hervorragende protestantische Theologen, nicht zuletzt unter Kalvins Einfluß, dem Standpunkt des heiligen Augustinus treu, so trat doch ein ganz erheblicher Umschwung ein. Auch auf dem Gebiet der modernen Phi-

¹⁾ *De mendacio*, 10.

²⁾ *Contra mendacium*, 10.

³⁾ *S. theol. 2, 2, q. 110, a. 3 und ad 4.*

⁴⁾ *Summa 1, 10, 4.*

losophie ist eine ähnliche Beobachtung zu machen. Nicht alle denken wie Kant und Fichte, die jede Lüge scharf verurteilen. Zumal jene Philosophen und Ethiker, die gleich Paulsen keine unbedingt geltenden sittlichen Normen annehmen, sind naturgemäß zu bedeutenden Konzessionen bereit. So sagt Paulsen von der Notlüge, nur unter den Moralphilosophen gebe es Leute, denen die Sache bedenklich vorkomme. Und Wundt meint, die alte Streitfrage, ob die Notlüge erlaubt sei, werde unzählige Male durch die Praxis im bejahenden Sinn entschieden, hier werde eben das wichtigere Gebot dem geringeren vorgezogen, die Norm: du sollst nicht töten, erleide ja auch Ausnahmen. Auch die neuere protestantische Theologie bietet ein buntes Bild. Häufig wird die Lüge gestattet, falls zwischen den Betreffenden keine Gemeinschaft bestehe.

Anders die *katholische Wissenschaft*. Einmütig wird hier der Satz von der unbedingten Verwerflichkeit der Lüge festgehalten und verteidigt. Dadurch, daß einige wenige jenen Grundsatz preisgeben, wird an der festgestellten Tatsache nichts geändert, denn immer gibt es einige, die anderer Meinung sind und eine *Ausnahme* bilden. Hiezu gehören Bolgeni S. J., der das Prinzip, wonach bei einer Pflichtenkollision die minder wichtige zessiert, auch auf die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, ausdehnt,⁵⁾ und Tanquerey, der in seiner bekannten Moraltheologie im Sinn von Grotius die Falschrede (falsiloquium) für erlaubt erklärt. Und nach B. Dieckhoff ist die Lüge einem jeden gegenüber gestattet, der durch unvorsichtiges Fragen den andern in die Lage versetzt, sich oder dem Fragenden oder Dritten durch Aufdeckung der Wahrheit zu schaden. Stets lasse sich hier das *Recht der Notwehr* geltend machen, es liege bei solcher Täuschung eine species quaedam defensionis necessariae vor. So in seinem zu Paderborn im Jahre 1864 erschienenen *Compendium Ethicae christianaæ*.⁶⁾

Auch von der *neuesten Zeit* kann man erfreulicherweise sagen, daß auf katholischer Seite Einmütigkeit in Beurteilung der Lüge besteht, verschwindende Ausnahmen abgerechnet. Nur wenige geben den Satz von der unbedingten Verwerflichkeit der Lüge, also auch der Notlüge, mehr oder weniger preis.

⁵⁾ *Mélanges théologiques de Liège* IV (1850).

⁶⁾ Kern, *Die Lüge*, 1930, S. 69 ff. Cathrein, *Moralphilosophie* II (1924⁶⁾), S. 87 ff. Prümmer, *Manuale* II, n. 169.

So schreibt Ruland im 4. Band seines Handbuches der praktischen Seelsorge (1936, S. 116 f.): „Wie im Drange der plötzlichen Not auch die Grenzen der Notwehr ohne Schuld leicht überschritten werden können, so ist das auch bei der geistigen Abwehr unberechtigter Neugierde der Fall. Die Notlüge kann aber ganz wohl in vielen Fällen als Notwehr aufgefaßt werden und es ist mir eine Genugtuung, daß der von mir schon seit 20 Jahren vertretene Standpunkt auch von dem angesehenen Moralisten Vermeersch geteilt wird. Eine andere Begründung, nicht der theoretischen Erlaubtheit, wohl aber der praktischen Sündelosigkeit des Notlügen, läßt sich aus der Anwendung des physischen Krankheitsbegriffes auf die seelische Haltung des Aussagenden herleiten. Wenn der Mensch durch den Zwang des Lebens genötigt wird, ganz plötzlich und ohne langes Besinnen in einer recht schwierigen Lage eine Aussage zu machen und ihm dabei auf der einen Seite die furchtbaren Wirkungen der Wahrheit und auf der anderen Seite die Vermeidung aller Schwierigkeiten des Augenblicks durch eine kleine Notlüge vor das Bewußtsein treten, dann befinden sich viele an der Grenze ihrer Anpassungsfähigkeit . . . So kann es geschehen, daß ein Verhalten, das, gesehen aus der Ganzschau einer allseitigen sittlichen Wertung als unerlaubt erscheinen müßte, gesehen in dem eingeengten Gesichtsfeld des plötzlich und dranghaft Handelnden sich als unsündig darstellt. Unter solchen Gesichtspunkten scheint auch die theoretische Behandlung der Notlüge nicht ganz unbefriedigend und keineswegs ganz unlösbar zu sein.“

Und Vermeersch meint in seinem Moralwerk (II, p. 600): „Cessat mendacium, si contra iniustum alterius aggressionem, cum alia copia desit, falsa enuntiatione tuum silentium vel secretum defendas. Etenim, sicuti iniusta alterius aggressio efficit ut actio, quae secus esset homicida (homicidium?), non sit, qua actio, nisi sui defensio, sic etiam causa erit cur verba quae, extra aggressionem prolata, forent mendacia, nunc simul sint defensiva secreti et qua talia tantum intendantur et elegantur. Nec requiritur ut aggrediens conscientius sit iniustae suaे aggressionis. Nam materialiter iniustus etiam vi repellit potest.“ Kurz zuvor (n. 703) wird festgestellt, die Lüge als falsa significatio contra mentem sei in sich, also schlechthin verwerflich.

Ähnlich wie Vermeersch nimmt auch Ruland an, daß die Abweichung von der Wahrheit so weit erlaubt sei, als es der Selbstschutz notwendig macht. Jedoch ist die

Begründung eine andere. Nach Ruland ist es nämlich „durchaus logisch, anzunehmen, daß durch einen unberechtigten Zugriff auf unsere geistigen und sozialen Lebensbestandteile auch die soziale Gemeinschaft aufgehoben wird und daher die Abweichung von der Wahrheit so weit erlaubt ist, als es der Selbstschutz notwendig macht“⁷⁾) Vermeersch dagegen beruft sich einfach auf das Prinzip des doppelten Effektes, wovon der eine beabsichtigt, der andere aus entsprechenden Gründen zugelassen wird. Ruland hebt dann noch eigens, indem er die Analogie weiter auswertet, die leicht eintretende Möglichkeit schuldloser Überschreitung des berechtigten Selbstschutzes hervor. Gemeinsam ist den beiderseitigen Ausführungen, daß sie sich nicht gerade durch Klarheit auszeichnen. Vermeersch bezeichnet gleich eingangs die Lüge als in sich verwerflich, um dann alsbald doch eine Ausnahme zu statuieren. Und Ruland spricht zuerst von Notwehr, dann von einer „anderen Begründung, nicht der theoretischen Erlaubtheit, wohl aber der praktischen Sündelosigkeit des Notlügen“, führt dies unter Verweisung „des physischen Krankheitsbegriffes“, unter Verweisung auf „Ganzschau“ und „eingeengtes Gesichtsfeld“ näher aus, um dann am Schluß gleichwohl zu betonen: „Unter solchen Gesichtspunkten scheint auch die theoretische Behandlung der Notlüge nicht ganz unbefriedigend und keineswegs ganz unlösbar zu sein. Nur die alten schulmäßigen Formeln scheinen für eine solche allgemeine Betrachtung nicht ausreichend zu sein.“

Vermeersch und Ruland sind somit der Meinung, daß zur Abwehr unberechtigter Fragen oder eines „Zugriffes auf unsere geistigen und sozialen Lebensbestandteile“ (Ruland) die Abweichung von der Wahrheit so weit erlaubt sei, als es der Selbstschutz erfordert. Sie gehen also von einer *Analogie* aus, und es ist zu untersuchen, ob sie dies mit Recht tun. Beide wie auch Dieckhoff, der dieselbe Meinung vertritt, haben offenbar einen sehr wichtigen Umstand übersehen. Wohl kann der Bedrohte sich gegen einen rechtswidrigen gegenwärtigen Angriff zur Wehr setzen und selbst, wenn nötig, bis zur Tötung gehen, aber er darf das lediglich deshalb tun, weil nur die *ungerechte* Tötung in sich verwerflich ist; wären Verwundung und Tötung in sich, also schlechthin verwerflich, so bestünde kein so weit reichendes Recht der Notwehr. Anders verhält es sich mit der Lüge. Die Lüge

⁷⁾ Vgl. oben, S. 622, die moderne protestantische Auffassung.

ist, wie ja auch Vermeersch feststellt, in sich, also unter allen Umständen verwerflich. Non faciamus mala, ut veniant bona. Der gute Zweck heiligt niemals das in sich verwerfliche Mittel. Die von Vermeersch und Ruland benützte Analogie versagt also vollständig. Nun redet Ruland auch noch vom Fall der *Überschreitung* des schuldlosen Selbstschutzes. Nachdem er zuvor behauptet hatte, die Abweichung von der Wahrheit sei so weit erlaubt, als es der Selbstschutz notwendig mache, scheint er, wenigstens logischerweise, nun sagen zu wollen: leicht kommt es vor, daß man bei Ausübung des Rechtes des Selbstschutzes zu weit geht; das kann dem sich Verteidigenden oft nicht zur Schuld angerechnet werden, aus naheliegenden Gründen, und so analog „bei der geistigen Abwehr unberechtigter Neugierde“. Möglicherweise erblickt Ruland eben hierin das entscheidende Moment seiner Argumentation. Wie dem sein mag: Ruland unterscheidet nicht klar und bestimmt zwischen der *objektiven* und der *subjektiven* Betrachtung und Fragestellung. *Es handelt sich nicht um die Frage*, ob in manchen Fällen die Notlüge *subjektiv* ohne Sünde sein kann, das trifft selbstverständlich zu; wenn der Gefragte in der Übereilung und ohne Überlegung oder bona fide zum Mittel der Notlüge greift, so kann, das leugnet kein Moraltheologe, jede Schuld fehlen. Das hat schon Raimund von Penyafort ausdrücklich festgestellt. Um zu dieser Feststellung zu gelangen, bedarf es weder der Anwendung „des physischen Krankheitsbegriffes“ noch des Hinweises auf „Ganzschau“ und „eingeengtes Gesichtsfeld“. *Es handelt sich vielmehr lediglich um die Frage*, ob die Notlüge *objektiv* jemals gerechtfertigt werden kann. Die von Ruland und Vermeersch verwendete Analogie ist nicht verwendbar und der Hinweis auf die leicht mögliche Überschreitung der Notwehr und des Selbstschutzes setzt in Wahrheit voraus, daß diese Überschreitung objektiv sündig und nur subjektiv oft ohne Schuld ist. Unter den von Ruland, teils in Übereinstimmung mit Vermeersch, teils ausschließlich von ihm, geltend gemachten Gesichtspunkten ist somit in Wirklichkeit die theoretische „Behandlung“ der Notlüge im objektiven Sinne „ganz unbefriedigend“ und „ganz unlösbar“.

Nicht überflüssig mag es sein, in diesem Zusammenhang ein warnendes Wort des heiligen Augustinus anzuführen: Ita (sc. wenn die Notlüge einmal erlaubt wird) paulatim minutatimque succrescit hoc malum et brevibus accessibus ad tantum acervum mendaciorum scelerato-

rum subintrando perducitur, ut nunquam possit penitus inveniri, ubi tantae pesti per minima additamenta in immensum convalescenti possit obsisti.⁸⁾ Und das Wort eines der angesehensten neueren Moraltheologen: Valde male sonat, si catholicus theologus dicit aliquod mendacium aliquando licitum esse.⁹⁾

Demgemäß kann nicht die Notlüge ein Mittel sein, um lästige Frager abzuwehren oder etwa ein Geheimnis zu wahren. Vielmehr kann, wenn die anderen Mittel: Schweigen, Abweisung, Verweigerung der Antwort, nicht anwendbar sind, als Ausweg nur die *erkennbare Mentalreservation*¹⁰⁾ oder, weniger mißverständlich, die Verschleierung der Wahrheit in Frage kommen (*licet veritatem occultare prudenter sub aliqua dissimulatione, s. o.*). Sie unterscheidet sich von der eigentlichen Mentalreservation dadurch, daß hier der Antwortende in Gedanken willkürlich etwas hinzufügt, was er nicht ausspricht, so daß der andere, soweit es auf den Antwortenden ankommt, notwendig irregeführt wird, so daß also die Aussage im Widerspruch steht mit dem, was der Betreffende wirklich denkt und daß die Aussage als bewirkende Ursache der Täuschung erscheint, während bei der berechtigten Dissimulation oder Verschleierung der Wahrheit der Antwortende äußert, was er wirklich im Sinne hat, so daß zwischen Denken und Äußerung kein Widerspruch besteht, sondern nur die in den Umständen gegebene nähere Bestimmung in der Äußerung selbst fehlt, so daß die Äußerung nur veranlassende Ursache der Täuschung wird. Natürlich ist vorausgesetzt, daß der Fragende nicht ein Recht auf die Wahrheit hat und daß entsprechende Gründe vorliegen. Insbesondere kann die Dissimulation Anwendung finden, wie bereits angedeutet wurde, um ein Geheimnis, vor allem ein wichtiges Amtsgeheimnis, zu wahren. Im äußersten Fall ist die unberechtigte Frage auf den allein berechtigten Sinn zu reduzieren und ist die Antwort in diesem Sinn zu erteilen. Ein bekanntes Beispiel. Die Königinwitwe Elisabeth, Tante des Kaisers von Österreich und Schwägerin des Königs Wilhelm I. von Preußen, fragte letzteren, ob es wahr sei, daß er mit Italien gegen Österreich ein Bündnis geschlossen habe. Da jedes Zögern oder Ausweichen den Verrat des Geheimnisses bedeutet hätte, erwiderte der König mit

⁸⁾ *Contra mendacium*, 18.

⁹⁾ *Prümmer, Manuale II*, n. 169.

¹⁰⁾ Vgl. *Schilling, Apologie der katholischen Moral*, Paderborn 1936, S. 166 ff.

einem Nein. Man kann die Antwort des Königs als Antwort auf den Sinn der Frage erklären, wie die Frage vernünftiger- und billigerweise allein und ausschließlich gemeint sein konnte. Wer einwendet, das sei nichts als eine Lüge, verkennt die Schwierigkeit des Problems und urteilt nach dem bloßen Schein.

Astrologie und praktische Bewährung.

Von Univ.-Prof. Dr. theolog. et phil. Anton Seitz, München.

(Schluß.)

2. Macht der Kräfte aus verborgenen Seelentiefen.

Nicht bloß negativ bezeugt der vielerfahrene Sachverständige, daß das Horoskop nichts weniger als eine verlässige, objektive Wahrheitsquelle ist, sondern auch positiv zeigt er auf, welches die eigentliche Wahrheitsquelle ist, wenn „astrologische“ Wahrsagungen wirklich zutreffen. Den unbegrenzten Möglichkeiten *astrologischer „Voraussagen, Prognosen* (38) gegenüber kann immer geltend gemacht werden, daß ihr *Eintreffen* auf (*auto)suggestive Ursachen* zurückzuführen“, ja noch einfacher, „daß die richtige Einschätzung kommender Verhältnisse durch *geschickte intellektuelle Kombinationen* zu bewerkstelligen sei“, d. i. durch natürliche Vorausberechnung von Zuständen, die im Keime bereits in der Gegenwart angelegt sind und organisch in bestimmter Richtung bis zum Endpunkt sich fortentwickeln müssen, und daß „schließlich von Anhängern parapsychischer Gedankengänge *Hellseherie oder* etwas ähnliches angenommen werden könnte“ (195). — Prüfen wir diese fremden, wahren Quellen näher!

Schon von den *heidnischen Orakeln* berichtet uns der „Vater der Kirchengeschichte“, Eusebius,¹⁹) aus unanfechtbaren Zeugnissen ihrer eigenen Anhänger, daß der „Gott“ Apollo in Delphi, d. i. dessen Priester, die durch sein Medium, die Pythia, erteilten Weissagungen *auch auf die fatalistische Astrologie scheinbar gestützt* habe. Insgemäß jedoch habe man dort zur Erforschung der Wahrheit auf natürlichem Wege ein weitverzweigtes *Spionagesystem* unterhalten, indem die Orakeldiener

¹⁹⁾ Praeparatio Evangelica IV, 1. 6: Migne, P. Gr. 21, 405/8. Näher Ant. Seitz, Die Apologie des Christentums bei den Griechen des 4. und 5. Jahrhunderts. Gekrönte Preisschrift, Würzburg 1895, 53 ff.